

## Baumbestattungen Friedhof Diesdorf

- (1) Die Idee der Baumbestattung basiert darauf, dass die Asche des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes die letzte Ruhe findet. (Zwölf Urnen pro Baum werden im Uhrzeigersinn beigesetzt.)
  - (2) Baumgrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) vergeben. Diese können bereits zu Lebzeiten reserviert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits bestehenden Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.
  - (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten den Baumgrabplatz, an dem die Asche beigesetzt werden soll. Es ist ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen zulässig.
  - (4) Die Pflege der Baumgrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.
  - (5) Die Friedhofsverwaltung wird im Auftrag des Nutzungsberechtigten an dem betreffenden Baum ein Schild anbringen, das den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Auf das Namensschild kann nicht verzichtet werden.
  - (6) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines stehenden Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, Aufstellen von Schalen, Blumenschmuck) ist nicht zulässig, da der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, erhalten bleiben soll. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. (Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist übernimmt die Friedhofsverwaltung.)
  - (7) Die Kirchgemeinde als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.
  - (8) Die Nutzungsgebühren für Baumgrabstätten (775 Euro) beinhaltet die einmalige Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Ruhezeit von 30 Jahren, sowie die Kosten für das Namensschild. Die Verwaltungsgebühr von 30 Euro wird zusätzlich vom Kreiskirchenamt erhoben.
- 

Hiermit bitte ich um Reservierung von ..... Grabstätten. Baum Nummer: .....

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....